

3. Recht wird nur vom Staat festgesetzt oder sanktioniert und nur die staatliche Zwangsgewalt kann die Einhaltung und Anwendung des Rechts gewährleisten.
4. Ausschließlicher Zweck des Rechts ist es, der herrschenden Klasse zu nützen, ihre Herrschaft zu stützen und zu erweitern³.

Schon diese Gegenüberstellung zeigt, wie sehr die Rechtsauffassungen der beiden Teilstaaten Deutschlands voneinander ab weichen. Dem Versuch einer objektiven, allgemein gültigen Zweckbestimmung des Rechts als eine Verwirklichung von Werten^{4 5} auf der einen Seite steht die (subjektiv-) partei-gebundene politische Konzeption des Rechts als eines Instruments zur Bekämpfung des Klassenfeindes auf der anderen Seite gegenüber. Die inhaltliche Ausfüllung des Rechts muß demgemäß gleichfalls eine durchaus unterschiedliche sein. Die staatliche Macht als Komponente des Rechts erhält erst dadurch ihre Rechtfertigung, daß sie zur Durchsetzung des Rechts als einer von den Normadressaten anerkannten Wertordnung beiträgt⁶. Die Macht wird in dem Augenblick aber zur Willkür, wo sie dieser geistigen (inhaltlich wertvollen) Grundlage entblößt wird und lediglich zur Durchsetzung des autoritären Willens der herrschenden Partei oder Gruppe dient⁶.

³ s. auch Alfred Leutwein, »Ideologie des Unrechts«, herausgegeben vom Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen, Berlin, 1955.

⁴ vgl. dazu auch Schindler, »Recht-, Staat-, Völkergemeinschaft; zum Wiederaufbau der Rechtsordnung«, S. 73 (das Recht als Verwirklichung von Werten); Draht, »Zur Soziallehre und Rechtslehre vom Staat, ihren Gebieten und Methoden« (in: Festgabe Smend), 1952, S. 49; Radbruch, »Rechtsphilosophie«, S. 95.

⁵ Gasteyger, »Die Politische Homogenität als Faktor der Föderation«, S. 11.

⁶ Die Vergewaltigung der Rechts wird als politische Notwendigkeit für den totalen Staat gerechtfertigt. »Der Sieg der Macht über das Recht, die Umbiegung des Rechts zugunsten der Macht wird als eine politische Tugend gerühmt«. Vgl. Walter Künneth, »Politik zwischen Dämon und Gott«, S. 227.